

(Muster) Geschäftsordnung

1

2

3

der

4

Katholischen Landjugendbewegung

5

6

(KLJB)

7

8

Ortsgruppe _____.



9

10

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

Impressum:

**Diözesanvorstandschaf der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
in der Erzdiözese Bamberg**

KLJB-Diözesanstelle, Kleberstraße 28, 96047 Bamberg

42

43	Abschnitt I : Allgemeine Regelungen.....	4
44	§ 1 Geltungsbereich	4
45	§ 2 Leitung, Moderation.....	4
46	§ 3 Eröffnung der Mitgliederversammlung	4
47	§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
48	§ 5 Delegation des Stimmrechts zu BDKJ Dekanatsversammlungen und KLJB	
49	Diözesanversammlungen	4
50	§ 6 Öffentlichkeit	4
51	§ 7 Aussprache.....	5
52	§ 8 Rederecht	5
53	§ 9 Wortmeldung und Worterteilung.....	5
54	§ 10 Persönliche Erklärung	5
55	§ 11 Sachanträge	5
56	§ 12 Antragsberechtigung	6
57	§ 13 Fristgerechte Anträge	6
58	§ 14 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge	6
59	§ 15 Unerledigte Tagesordnungspunkte	6
60	§ 16 Verfahren bei Sachanträgen	6
61	§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	6
62	§ 18 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung.....	7
63	§ 19 Abstimmung.....	7
64	§ 20 Änderung der Satzung.....	7
65	§ 21 Änderung der Geschäftsordnung	7
66	§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung.....	8
67	§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung	8
68	§ 24 Der Wahlausschuss.....	8
69	§ 25 Vorbereitung der Wahl.....	8
70	§ 26 Durchführung der Wahl	8
71	§ 27 Nachwahlen	9
72	Abschnitt II : Mitgliederversammlung.....	9
73	§ 28 Termin.....	9
74	§ 29 Vorbereitung	9
75	§ 30 Einberufung	9
76	§ 31 Protokoll.....	9
77	§ 32 Genehmigung des Protokolls	9
78	Abschnitt III : Vorstandschaft	10
79	§ 33 Termin.....	10
80	§ 34 Einberufung	10
81	§ 35 Leitung.....	10
82	§ 36 Protokoll.....	10
83	§ 37 Genehmigung des Protokolls	10
84	§ 38 Tätigkeits- und Finanzbericht	10
85	Inkrafttreten.....	10

86

87

88 **Abschnitt I : Allgemeine Regelungen**

89 **§ 1 Geltungsbereich**

90 Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die KLJB-Ortsgruppe

91 **§ 2 Leitung, Moderation**

92 (1) Die Leitung der Gremien obliegt grundsätzlich den Mitgliedern der Vorstandschaft.
93 Die Moderation kann bei Bedarf vom jeweiligen Gremium übertragen werden.

94 (2) Der Leitung obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Mitgliederversammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatte, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
96

97 **§ 3 Eröffnung der Mitgliederversammlung**

98 Vor Eintritt in die Tagesordnung erledigt die Leitung folgende Angelegenheiten (Regularen) in nachstehender Reihenfolge:
99

- 100 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 101 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 102 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 103 4. Feststellung der Tagesordnung

104 **§ 4 Beschlussfähigkeit**

105 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
108

109 (2) Änderungen der Stimmenzahl während der Mitgliederversammlung durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der Leitung umgehend zu melden.
111

112 (3) Solange die Vorstandschaft nicht beschlussfähig ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Die Vorstandschaft ist beratungsfähig.
114

115 **§ 5 Delegation des Stimmrechts zu BDKJ Dekanatsversammlungen und KLJB Diözesanversammlungen**

117 (1) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, *muss ordentliches Mitglied der KLJB im Diözesanverband Bamberg sein.*
118

119 (2) Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit dem Wissen und dem Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
120

121 **§ 6 Öffentlichkeit**

122 (1) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
123

124 (2) Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Die Vorstandschaft kann Gäste einladen.
125

126 (3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Vorstandschaft oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag kann auch den Aus-
127

128 schluss der beratenden Mitglieder umfassen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit
129 entscheidet die Mitgliederversammlung in nicht öffentlicher Konferenz.

130 § 7 Aussprache

- 131 (1) Eine Aussprache (Debatte) findet grundsätzlich statt über:
132 a) ordnungsgemäße Anträge
133 b) Erklärungen der Vorstandschaft
134 c) Berichte
135 d) sonstige Vorlagen
136 (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
137 a) persönliche Erklärungen
138 b) Erklärungen zur Abstimmung
139 (3) Die Leitung schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Re-
140 deliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder das Gremium den
141 Schluss der Aussprache beschlossen hat. Nach Schluss der Aussprache können
142 keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

143 § 8 Rederecht

- 144 (1) Rederecht haben alle Mitglieder der jeweiligen Gremien. Anderen Personen kann
145 die Leitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Ein-
146 spruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.
147 (2) Einzelne Redebeiträge sollen nicht länger als drei Minuten dauern.
148 (3) Die Sitzungsleitung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand ab-
149 schweifen, zur Sache verweisen.

150 § 9 Wortmeldung und Worterteilung

- 151 (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand
152 das Wort ergreifen.
153 (2) Das Wort erteilt die Leitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon
154 abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemä-
155 ße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der
156 Aussprache dies erfordern.
157 (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
158 (4) Antragsteller/innen und Berichtersteller/innen können sowohl zu Beginn als auch
159 nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

160 § 10 Persönliche Erklärung

- 161 (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der
162 Aussprache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur
163 Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person oder in Bezug
164 auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführ-
165 ungen richtig stellen. Die Erklärung ist der Sitzungsleitung auf Verlangen schriftlich
166 vorzulegen.
167 (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

168 § 11 Sachanträge

169 Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungs-

170 punkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.

171 **§ 12 Antragsberechtigung**

172 Alle Mitglieder der KLJB sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und
173 an die Vorstandschaft zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

174 **§ 13 Fristgerechte Anträge**

175 Die Frist zur Einreichung von Anträgen und Vorschlägen zur Tagesordnung beträgt 3
176 Tage. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig bei der Vorstand-
177 schaft eingegangene Anträge und Vorschläge sind in die vorläufige Tagesordnung auf-
178 zunehmen.

179 **§ 14 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge**

- 180 (1) Initiativanträge sind Sachanträge, die nach Ablauf der in § 13 gesetzten Frist bis zu
181 Beginn der Konferenz eingebracht werden. Sie werden den Mitgliedern des Gremi-
182 ums vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet
183 das Gremium.
184 (2) Sachanträge können wegen besonderer Dringlichkeit auch während der Konferenz
185 eingebracht werden. Sie werden behandelt, sofern das Gremium dies mehrheitlich
186 beschließt.

187 **§ 15 Unerledigte Tagesordnungspunkte**

188 Endet eine Mitgliederversammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt wor-
189 den ist, sind diese unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Mitglieder-
190 versammlung bereits beschlossen.

191 **§ 16 Verfahren bei Sachanträgen**

- 192 (1) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-,
193 Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag
194 zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.
195 (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den
196 weitest-gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die
197 Leitung.

198 **§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung**

199 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das
200 Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- 201 1. Anträge auf Schluss der Konferenz
- 202 2. Anträge auf Vertagung der Konferenz
- 203 3. Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- 204 4. Dringlichkeitsanträge (§ 14)
- 205 5. Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 206 6. Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder
207 ein anderes Organ
- 208 7. Anträge auf Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
- 209 8. Anträge auf Schluss der Redeliste
- 210 9. Anträge auf Beschränkung der Zahl der Wortbeiträge

- 211 10. Anträge auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit
212 11. Anträge auf Unterbrechung der Konferenz
213 12. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache
214 13. Anträge auf geschlechtsspezifische Beratung
215 14. Antrag auf geheime Abstimmung

216 § 18 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- 217 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der
218 jeweiligen Gremien gestellt werden. Die Leitung kann Verfahrensvorschläge einbrin-
219 gen.
220 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden (auffällige Wortmel-
221 dungen, in der Regel mit beiden Händen). Sie gehen Sachanträgen vor.
222 (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der
223 Aufzählungen nach § 17 entschieden.
224 (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
225 (5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können stimmberechtigte Mitglieder Gegenrede er-
226 heben. Die Gegenrede kann begründet werden. Anschließend ist über den Ge-
227 schäftsordnungs-Antrag abzustimmen.
228 (6) Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Die
229 Leitung hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.
230 (7) Die Leitung kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.

231 § 19 Abstimmung

- 232 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Gremiums hat unabhängig von der
233 Zahl der Ämter nur eine Stimme.
234 (2) Die Leitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. Die Ab-
235 stimmungsergebnisse werden protokolliert.
236 (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Leitung nicht widersprochen, so kann
237 die Leitung die Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
238 (4) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche
239 Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die Stimmabgabe wegen
240 Irrtums angefochten, kann die Leitung die Abstimmung wiederholen, wenn nicht die
241 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

242 § 20 Änderung der Satzung

- 243 (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der
244 Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen.
245 (2) Der Antrag ist mit einer Frist von 10 Tagen vor Beginn der Versammlung zu stellen
246 und wird den Mitgliedern mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.
247 (3) Satzungsänderungen sind nach der Mitgliederversammlung der KLJB Diözesanvor-
248 standschaft vorzulegen. Erst nach der Genehmigung werden diese gültig.

249 § 21 Änderung der Geschäftsordnung

- 250 (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind so zu stellen, dass sie den Wort-
251 laut der Geschäftsordnung ausdrücklich ändern oder ergänzen.
252 (2) Der Antrag ist mit einer Frist von 10 Tagen vor Beginn der Versammlung zu stellen
253 und wird den Mitgliedern mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

254 **§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung**

255 Tauchen während der Konferenz Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf,
256 entscheidet die Leitung.

257 **§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

258 Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der an-
259 wesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschlossen werden,
260 soweit die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

261 **§ 24 Der Wahlausschuss**

262 Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht.
263 Ihm dürfen keine Kandidaten/innen zur Vorstandswahl angehören.

264 **§ 25 Vorbereitung der Wahl**

- 265 (1) Wahlen bzw. Nachwahlen zur Vorstandschaft werden mit der Einladung zur Mitglie-
266 derversammlung ausgeschrieben.
- 267 (2) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Wählbar ist jedes
268 ordentlich gemeldete Mitglied der KLJB Ortsgruppe. Mindestens ein Vorstandsmit-
269 glied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

270 **§ 26 Durchführung der Wahl**

- 271 (1) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er gibt vorab die **Wahlregeln** bekannt.
- 272 (2) Zu Beginn der Wahl wird die **Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter** eröff-
273 net. **Vorschlagsberechtigt** sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beraten-
274 den Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die im Vorfeld gefundenen
275 Kandidaten/innen sind bereits in die Vorschlagsliste aufgenommen.
- 276 (3) Der Wahlausschuss ermittelt die **Bereitschaft** zur Kandidatur und stellt die **Wähl-**
277 **barkeitsvoraussetzungen** fest.
- 278 (4) Die Kandidaten/innen **stellen sich vor** und können von den Mitgliedern der Mitglie-
279 derversammlung befragt werden. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der
280 Wahlausschuss. Die **Personalbefragung** findet unter Ausschluss der anderen Kan-
281 didaten/innen statt. Eine zeitliche Begrenzung der Personalbefragung und die Füh-
282 rung einer Debatte sind unzulässig.
- 283 (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Mitgliederversammlung wird
284 eine **Personaldebatte** durchgeführt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet
285 nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgt in Abwesenheit
286 der/des Kandidatin/en. Die Personaldebatte ist auf die Person des/der jeweiligen
287 Kandidaten/in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzu-
288 lässig. Nach Abschluss der Debatte wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- 289 (6) Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen grundsätzlich **geheim und in Einzelab-**
290 **stimmung. Falls minderjährige kandidieren, werden alle KandidatInnen ge-**
291 **trennt gewählt. Zum Schluss muss eine volljährige Person im Vorstand sein.**
292 Es kann offen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch
293 erhebt. Sammelabstimmung ist zulässig.
- 294 (7) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abwei-
295 chungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift
296 sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

- 297 (8) Gewählt ist, wer die **absolute Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
298 vereinigt. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang
299 kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine **Stichwahl** statt. Dabei ge-
300 nügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das **Los**.
301 (9) Der Wahlausschuss stellt das **Wahlergebnis** fest, gibt es bekannt und ermittelt die
302 **Annahme** der Wahl. Bei Nichtannahme der Wahl wird die Wahl wiederholt.

303 § 27 Nachwahlen

304 Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der regulären
305 Wahlperiode. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
306

307 **Abschnitt II : Mitgliederversammlung**

308 § 28 Termin

309 Termin und Ort der Mitgliederversammlungen legt die Vorstandschaft fest.

310 § 29 Vorbereitung

- 311 (1) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorstandschaft.
312 (2) Weitere Personen können zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

313 § 30 Einberufung

- 314 (1) Die Mitgliederversammlung wird mind. 7 Tage vor Beginn von der Vorstandschaft
315 schriftlich einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung der Ver-
316 sammlung enthalten.
317 (2) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter
318 Benennung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe der Gründe von min-
319 destens 5 stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird (außerordentliche Mitglieder-
320 versammlung).

321 § 31 Protokoll

- 322 (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
323 (2) Im Protokoll muss enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer, die Tagesordnung, die
324 Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen, eine Inhaltsan-
325 gabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklä-
326 rungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der
327 gefassten Beschlüsse.
328 (3) Bei Wahlen dürfen Kandidaten/innenvorstellung, Personalbefragung und Personal-
329 debatte nicht protokolliert werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

330 § 32 Genehmigung des Protokolls

- 331 (1) Das Protokoll muss nach Erstellung von der Vorstandschaft genehmigt werden.
332 (2) Das Protokoll muss an die Mitglieder versandt oder zur Einsicht bereit gehalten wer-
333 den.
334 (3) Es ist genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.
335 (4) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung auf
336 ihrer nächsten Konferenz vor Eintritt in die Tagesordnung.

337 (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht ge-
338 hemmt.

339 **Abschnitt III : Vorstandschaft**

340 **§ 33 Termin**

341 Die Termine der Sitzungen der Vorstandschaft werden von der Vorstandschaft selbst
342 festgelegt.

343 **§ 34 Einberufung**

344 Für die Einberufung der Vorstandschaft sind die 1. Vorsitzenden oder turnusgemäß ein
345 Mitglied der gewählten Vorstandschaft verantwortlich.

346 **§ 35 Leitung**

347 Die Leitung liegt bei den 1. Vorsitzenden/ bei einem Mitglied der Vorstandschaft.

348 **§ 36 Protokoll**

349 (1) Die Vorstandschaft erstellt ein Ergebnisprotokoll.

350 (2) Im Protokoll muss enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer, die Tagesordnung, die
351 Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen, eine Inhaltsan-
352 gabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklä-
353 rungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut der
354 gefassten Beschlüsse.

355 **§ 37 Genehmigung des Protokolls**

356 Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung von der Vorstandschaft genehmigt.

357 **§ 38 Tätigkeits- und Finanzbericht**

358 Die Vorstandschaft gibt der Mitgliederversammlung mindestens im zweijährigen Turnus
359 einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

360 **Inkrafttreten**

361 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung
362 in..... am in Kraft.

363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375

376
377
378
379

Musterstimmrechtsübertragung:



380 Hiermit überträgt die KLJB _____
381 ihr Stimmrecht bei der _____ (Name der Versammlung)
382 am _____ (Datum der Versammlung)
383 in _____ (Ort der Versammlung)
384 auf _____ (Name) und _____
385 (Name) [für den Fall, dass ihr zwei Stimmen habt].







386
387 Die Person(en) sind ordentlich gemeldete Mitglieder der KLJB.

388
389 Unterschrift Vorstand: _____
390 Unterschrift Delegierter: _____
391 Unterschrift Delegierter: _____

392

393

394 **Musterstimmzettel (die Stimmzettel bitte auseinanderschneiden):**

JaO NeinO EnthaltungO
JaO NeinO EnthaltungO
JaO NeinO EnthaltungO
JaO NeinO EnthaltungO
JaO NeinO EnthaltungO
JaO NeinO EnthaltungO

395

396

397

398

399

400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456

Wahlprotokoll der Jahreshauptversammlung der KLJB Ortsgruppe.....

am _____ in _____

1. Wahlkommission

Die KLJB Ortsgruppe bestellt zu Mitgliedern der Wahlkommission folgende Personen

.....
.....
.....

2. Die Beschlussfähigkeit der KLJB Ortsgruppe ist mit anwesenden von insgesamt stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.

3. Die Wahlregeln laut Geschäftsordnung werden bekannt gegeben.

4. geistlichen Begleiters

a) Wahlvorschläge:

b) Bereit zu kandidieren:

..... Oja Onein
..... Oja Onein
..... Oja Onein
..... Oja Onein

Das Einverständnis des Diözesanjugendseelsorgers liegt vor Oja Onein

c) Fragen an die Kandidierenden

d) Personaldebatte (ohne Kandidat/innen) wird beantragt: Oja Onein

Sie findet in vertraulichem Rahmen und nur in Anwesenheit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder statt.

e) Die Wahl findet geheim statt.

f) Als Wahlergebnis gibt die Wahlkommission bekannt:

abgegeben:.....Stimmzettel davon gültig:Stimmzettel

Es entfallen auf:

	gewählt:	Annahme Wahl:
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein

o d e r

Damit hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Es findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit.

Es entfallen auf:

	gewählt:	Annahme Wahl:
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein
..... Oja Onein OEnthaltungen	ja/nein	ja/nein

Wahl der weiblichen Vorstände (falls minderjährige kandidieren müssen alle Kandidaten einzeln gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine der gewählten 18 Jahre alt ist)

a) Wahlvorschläge:

b) Bereit zu kandidieren:

..... Oja Onein
..... Oja Onein
..... Oja Onein
..... Oja Onein

c) Fragen an die Kandidierenden

d) Personaldebatte (ohne Kandidat/innen) wird beantragt: Oja Onein

Sie findet in vertraulichem Rahmen und nur in Anwesenheit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder statt.

e) Die Wahl findet geheim statt.

f) Als Wahlergebnis gibt die Wahlkommission bekannt:

abgegeben:.....Stimmzettel davon gültig:Stimmzettel

Es entfallen auf:

	gewählt:	Annahme Wahl:
.....	ja/nein	ja/nein

457 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 458 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 459 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 460 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein

461 o d e r

462 Damit hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 463 erreicht.

464 Es findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit.

465 Es entfallen auf: gewährt: Annahme Wahl:
 466 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 467 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 468 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 469 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein

470
 471 Wahl des männlichen Vorstände(falls minderjährige kandidieren müssen alle Kandida-
 472 ten einzeln gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine der gewählten 18 Jahre
 473 alt ist)

474 a) Wahlvorschläge: b) Bereit zu kandidieren:

475 Oja Onein
 476 Oja Onein
 477 Oja Onein
 478 Oja Onein

479 c) Fragen an die Kandidierenden

480 d) Personaldebatte (ohne Kandidat/innen) wird beantragt: Oja Onein

481 Sie findet in vertraulichem Rahmen und nur in Anwesenheit der stimmberechtigten und beratenden Mit-
 482 glieder statt.

483 e) Die Wahl findet geheim statt.

484 f) Als Wahlergebnis gibt die Wahlkommission bekannt:

485 abgegeben:.....Stimmzettel davon gültig:Stimmzettel

486 Es entfallen auf: gewährt: Annahme Wahl:
 487 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 488 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 489 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 490 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein

491 o d e r

492 Damit hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 493 erreicht.

494 Es findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit.

495 Es entfallen auf: gewährt: Annahme Wahl:
 496 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 497 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 498 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 499 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein

500
 501 **Wahlen der Kassenprüfer**

502 a) Wahlvorschläge: b) Bereit zu kandidieren:

503 Oja Onein
 504 Oja Onein
 505 Oja Onein
 506 Oja Onein

507 c) Fragen an die Kandidierenden

508 d) Personaldebatte (ohne Kandidat/innen) wird beantragt: Oja Onein

509 Sie findet in vertraulichem Rahmen und nur in Anwesenheit der stimmberechtigten und beratenden Mit-
 510 glieder statt.

511 e) Die Wahl findet geheim statt.

512 f) Als Wahlergebnis gibt die Wahlkommission bekannt:

513 abgegeben:.....Stimmzettel davon gültig:Stimmzettel

514 Es entfallen auf: gewährt: Annahme Wahl:

515 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 516 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 517 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 518 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 519 o d e r
 520 Damit hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 521 erreicht.
 522 Es findet ein 2. Wahlgang statt
 523 Es entfallen auf: gewährt: Annahme Wahl:
 524 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 525 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 526 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 527 Oja Onein OEnthaltungen ja/nein ja/nein
 528 Es konnte im 2. Wahlgang keine/r der Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 529 erreichen. Die Stelle bleibt daher unbesetzt.
 530, den
 531 Mitglieder der Wahlkommission
 532
 533 (Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission)
 534

535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575

Checkliste Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Geistlicher Begleiter der Ortsgruppe:

Name des Kandidaten:.....

Theologische Qualifikation

Genehmigung durch Diözesanjugendpfarrer

Name des Kandidaten:.....

Theologische Qualifikation

Genehmigung durch Diözesanjugendpfarrer

Name des Kandidaten:.....

Theologische Qualifikation

Genehmigung durch Diözesanjugendpfarrer

Name des Kandidaten:.....

Theologische Qualifikation

Genehmigung durch Diözesanjugendpfarrer

2. Weibliche Vorstände:

Name der Kandidatin:.....

Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg

Römisch-katholisch

Wenn nicht:

Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesanjugendpfarrer

Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein)

Name der Kandidatin:.....

Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg

Römisch-katholisch

Wenn nicht:

Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesanjugendpfarrer

Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein)

Name der Kandidatin:.....

Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg

Römisch-katholisch

Wenn nicht:

Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesanjugendpfarrer

Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein)

Name der Kandidatin:.....

Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg

- 576 Römisch-katholisch
577 Wenn nicht:
578 Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesan-
579 jugendpfarrer
580 Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied
581 muss mindestens 18 Jahre alt sein)

582 3. Männliche Vorstände

- 583 Name der Kandidatin:.....
584 Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg
585 Römisch-katholisch
586 Wenn nicht:
587 Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesan-
588 jugendpfarrer
589 Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied
590 muss mindestens 18 Jahre alt sein)

- 591 Name der Kandidatin:.....
592 Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg
593 Römisch-katholisch
594 Wenn nicht:
595 Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesan-
596 jugendpfarrer
597 Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied
598 muss mindestens 18 Jahre alt sein)

- 599 Name der Kandidatin:.....
600 Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg
601 Römisch-katholisch
602 Wenn nicht:
603 Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesan-
604 jugendpfarrer
605 Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied
606 muss mindestens 18 Jahre alt sein)

- 607 Name der Kandidatin:.....
608 Ordentlich gemeldetes Mitglied bei der KLJB Bamberg
609 Römisch-katholisch
610 Wenn nicht:
611 Genehmigung durch KLJB Diözesanvorstand und Diözesan-
612 jugendpfarrer
613 Volljährig (zu beachten: mindestens ein Vorstandsmitglied
614 muss mindestens 18 Jahre alt sein)
615